



Inhalt	Seite
Verordnung z. Änderung d. Verordnung d. Landeshauptstadt München üb. d. Stadion an d. Grünwalder Str. (Grünwalder-Stadionverordnung) v. 17. Febr. 2009	57
Bekanntmachungen; Bauleitplanverfahren hier: Aufstellungsbeschlüsse Stadtbez. 6 Sendling Bebauungsplan Nr. 2026 Plinganser- u. Pfeuferstr. (westl.), Jägerwirthstr. (nördl.) - Stemmerhof - (Teiländerung d. Bebauungsplanes Nr. 37 e mit beiliegendem Grünstrukturplan gem. § 13 d. Baugesetzbuches) Stadtbez. 14 Berg am Laim Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2030 Berg-am-Laim-Str. (nördl.), Weihenstephaner Str. (östl.), Streitfeldstr. (nördl.), Neumarkter Str. (beidseits) (Teiländerung d. Bebauungspläne Nrn. 82 c u. 1319)	58
Bekanntmachung; Bauleitplanverfahren – Beteiligung d. Öffentlichkeit – - Beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB - hier: Öffentl. Auslegung gem. § 3 Abs. 2 d. Baugesetzbuches (BauGB) v. 10.03.2009 mit 14.04.2009 Stadtbez. 13 Bogenhausen Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2003 Arabellastr. (südl.), Denninger Str. (nördl.) (Änderung d. Bebauungsplanes Nr. 3 c, 3. Teilbereich) - Kerngebiet -	59
Änderung d. Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung f. d. Bereich IV/21 Bodenseestr. (südl.), Bahnlinie München - Herrsching (südl.), Bahnlinie München - Mittenwald (westl.), Paosostr. (nördl.) - Gleisdreieck Pasing -	59
Bekanntmachung; Bauleitplanverfahren hier: Aufstellungsbeschluss Stadtbez. 12 Schwabing-Freimann Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2031 Freisinger Landstr. (beidseitig), Kanalabzweigung Mühlbach (westl.) u. Josef-Wirth-Weg (nördl.)	60

Vollzug d. Tierseuchengesetzes (TierSG) sowie d. Verordnung z. Schutz gegen d. Blauzungenkrankheit (BlauzungenV), d. Verordnung z. Schutz v. d. Verschleppung d. Blauzungenkrankheit (BlauzungenSchV), d. EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungs- verordnung, d. Verordnung üb. bestimmte Impfstoffe z. Schutz v. d. Blauzungenkrankheit, d. EG-Blauzungen- bekämpfungs-Durchführungsverordnung u. d. Viehverkehrsverordnung (ViehverkV); Allgemeinverfügung	60
Bekanntmachung üb. d. Einleitung eines Enteignungsverfahrens; Anträge auf Enteignung nach §§ 85 ff. BauGB Flurstück Nr. 1522/1 (Teilfläche) Gemarkung Pasing Landsberger Str. 447, 81241 München Eigentümer: SOS-Kinderdorf e.V., Sitz A-6021 Innsbruck Erbbauberechtigter: Michael Spies Az: E – BauGB 3/09 und E – BauGB 4/09	63
Öffentl. Bekanntgabe i.S.d. § 1 Abs. 4 AVBFernwärmeV d. SWM Versorgungs GmbH	64
Bekanntmachung üb. d. Absicht d. Umstufung einer Teilstrecke d. „Eichenauerstr.“	65
Verlust eines Dienstaussweises	65
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	65

Verordnung zur Änderung der Verordnung der Landeshauptstadt München über das Stadion an der Grünwalder Straße (Grünwalder-Stadionverordnung) vom 17. Februar 2009

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 19 Abs. 7 Nr. 2, Art. 23 Abs. 1 und Art. 38 Abs. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2008 (GVBl. S. 421), folgende Verordnung:

§1

Die Verordnung der Landeshauptstadt München über das Stadion an der Grünwalder Straße (Grünwalder-Stadionverord-

nung) vom 25.11.1996 (MüABl. S. 529), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8.8.2000 (MüABl. S. 362), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Dasselbe gilt für Personen, gegen die ein bundesweites Stadionverbot ausgesprochen worden ist.“

2. In § 5 Abs. 1 wird folgender Buchstabe a neu eingefügt:

„gewaltverherrlichendes, rassistisches, fremdenfeindliches und rechts- bzw. linksextremistisches Propagandamaterial,“

3. In § 5 Abs. 1 werden die bisherigen Buchstaben a-j zu Buchstaben b-k.

4. § 5 Abs. 1 Buchstabe i (neu) erhält folgende neue Fassung:

„mechanisch betriebene Lärminstrumente (z.B. Pressluftfanfaren), Geräte zur Geräusch- oder Sprachverstärkung (z.B. Megaphon) oder sonstige gefährliche Gegenstände (z.B. Laserpointer),“

5. In § 5 Abs. 2 wird folgender Buchstabe a neu eingefügt:

„gewaltverherrlichende, rassistische, fremdenfeindliche, rechts- oder linksextremistische Parolen zu äußern oder zu verbreiten sowie Bevölkerungsgruppen durch Äußerungen oder Gesten zu diskriminieren,“

6. In § 5 Abs. 2 werden die bisherigen Buchstaben a-g zu Buchstaben b-h.

7. § 5 Abs. 2 Buchstabe e (neu) erhält folgende Fassung:

„Feuer zu machen, Feuerwerkskörper, Rauchkörper oder Leuchtkugeln abzubrennen oder abzuschießen,“

8. Folgende Bestimmung wird neu eingefügt:

„§ 6 Anordnungen für den Einzelfall

- (1) Die Landeshauptstadt München kann im Vollzug des Art. 19 bzw. 23 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes zum Schutz der dort genannten Rechtsgüter, insbesondere zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz, Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Auf Antrag kann das Kreisverwaltungsreferat im Einzelfall eine Befreiung von den in § 5 aufgeführten Verboten erteilen, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.“

9. Die jetzigen §§ 6-9 werden zu §§ 7-10.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Verordnung am 28.01.2009 beschlossen.

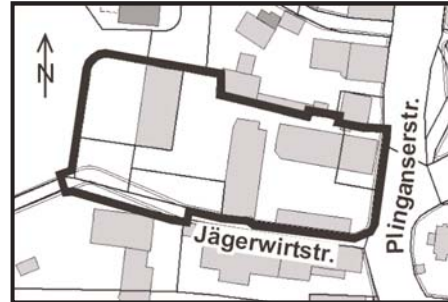
München, 17. Februar 2009

Christian Ude
Oberbürgermeister

Bekanntmachungen

Bauleitplanverfahren hier: Aufstellungsbeschlüsse

Stadtbezirk 6 Sendling



Bebauungsplan Nr. 2026
Plinganser- und Pfeuferstraße (westlich),
Jägerwirtstraße (nördlich)
- Stemmerhof -
(Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 37 e
mit beiliegendem Grünstrukturplan
gemäß § 13 des Baugesetzbuches)

Der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung hat am 11.02.2009 beschlossen, für das genannte Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen.

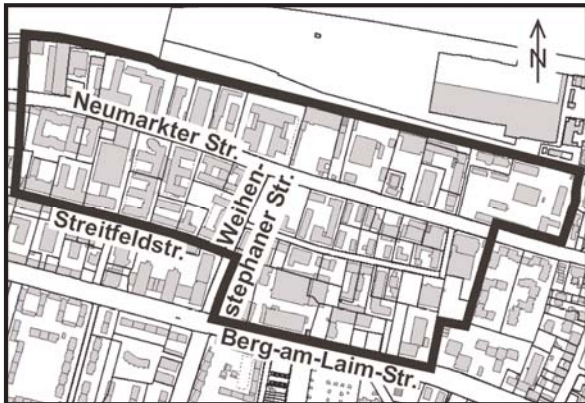
Das im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 37 e festgesetzte Sondergebiet 3 lässt für die Bebauung (überwiegend bestehend aus dem denkmalgeschützten Anwesen des Stemmerhofes) ausschließlich die Nutzung für eine „Wirtschaftsstelle landwirtschaftlicher Betrieb“ zu. Dies war erforderlich, um den damals bestehenden Bauernhof in seinem Fortbestand zu sichern, diesen in seiner Entwicklung nicht zu sehr einzuschränken und zugleich einen Beitrag zu leisten zum Erhalt des ursprünglichen Ortskerns Alt-Sendling.

Nach Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung bildet das Konzept des Hofes heute durch seine vielseitigen Angebote des täglichen Bedarfs, kombiniert mit Kunst, Gastronomie und kleineren Veranstaltungen einen Treffpunkt für alle Generationen. Diese Nutzungen stehen jedoch der festgesetzten Nutzungsart entgegen.

Ziel ist nun, über eine Nutzungsänderung und -anpassung des Sondergebietes 3 den bestehenden Stemmerhof mit seinen vielfältigen Nutzungen zu erhalten.

Um die rechtlichen Voraussetzungen für diese Nutzungen zum Fortbestand des heutigen Betriebes zu schaffen, die darüber hinaus dem Denkmalschutz nicht entgegen stehen sowie die nachbarschaftlichen Belange nicht beeinträchtigen, soll eine Bebauungsplanänderung gemäß § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden. Damit wird nur der Bereich des Sondergebietes 3 geändert, die übrigen Bereiche des Bebauungsplanes Nr. 37 e einschließlich des hierzu gehörigen Grünstrukturplanes vom 23.06.1982, der Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 37 e ist, bleiben unberührt.

Stadtbezirk 14 Berg am Laim



Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2030
Berg-am-Laim-Straße (nördlich),
Weihenstephaner Straße (östlich),
Streifeldstraße (nördlich),
Neumarkter Straße (beidseits)
(Teiländerung der Bebauungspläne Nrn. 82 c und 1319)

Der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung hat am 11.02.2009 beschlossen, für das genannte Gebiet einen Bebauungsplan mit Grünordnung aufzustellen.

Vorrangiges Ziel des Bauleitplanverfahrens ist, Einzelhandelsnutzungen an der Berg-am-Laim-Straße zuzulassen und hier die Errichtung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben (z.B. Vollsortimenter) zu ermöglichen. Dadurch könnte eine qualitative Verbesserung der Nahversorgung der Bevölkerung erzielt werden.

Einzelhandelsnutzungen in den nördlichen Bereichen sollen dagegen künftig begrenzt bzw. ausgeschlossen werden.

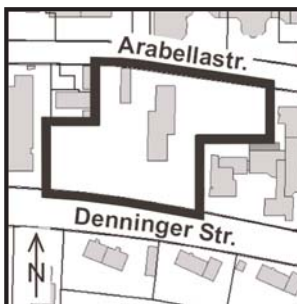
München, 19. Februar 2009

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Bekanntmachung

**Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –
- Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a BauGB -
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des
Baugesetzbuches (BauGB)
vom 10. März 2009 mit 14. April 2009**

Stadtbezirk 13 Bogenhausen



Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2003
Arabellastraße (südlich),
Denninger Straße (nördlich)
(Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 c, 3. Teilbereich)
- Kerngebiet -

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch aufgestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt beim Planungsreferat, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum - barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a -), **vom 10. März 2009 mit 14. April 2009**, Montag mit Freitag von 6:30 Uhr bis 20:00 Uhr, öffentlich aus.

Stellungnahmen können während der genannten Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen nicht vor.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung ist auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/plan zu finden.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:

Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird **für die letzten Tage der Auslegung empfohlen**, den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

München, 19. Februar 2009

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich IV/21

**Bodenseestraße (südlich),
Bahnlinie München - Herrsching (südlich),
Bahnlinie München - Mittenwald (westlich),
Paosostraße (nördlich)
- Gleisdreieck Pasing -**

Die vom Stadtrat der Landeshauptstadt München am 26.11.2008 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich IV/21, Bodenseestraße (südlich), Bahnlinie München - Herrsching (südlich), Bahnlinie München - Mittenwald (westlich), Paosostraße (nördlich) - Gleisdreieck Pasing - wurde von der Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 10.02.2009 - Az. 3-34.1-4621-M-7/08 - gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmigt.

Die Änderung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit der Begründung und der Zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zur Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung - Hauptabteilung I, Blumen-

straße 31 (Eingang Angertorstraße 2), III. Stock, Zimmer 319, während der Dienststunden (Montag mit Donnerstag von 9.30 bis 15.00 Uhr, Freitag von 9.30 bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieser Zeiträume können Termine zur Einsichtnahme für die Zeiten Montag mit Freitag ab 6.30 Uhr und bis 20.00 Uhr vereinbart werden (Tel.: 233-24178). Auf Verlangen wird über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 215 des Baugesetzbuches:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 18. Februar 2009

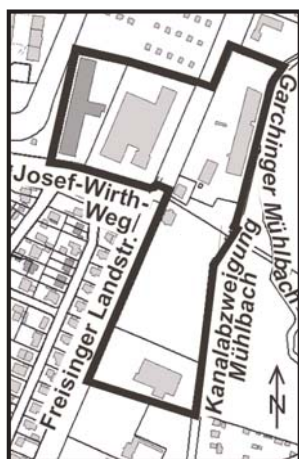
Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren

hier: Aufstellungsbeschluss

Stadtbezirk 12 Schwabing-Freimann



Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2031
Freisinger Landstraße (beidseitig),
Kanalabzweigung Mühlbach (westlich)
und Josef-Wirth-Weg (nördlich)

Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 18.02.2009 beschlossen, für das genannte Gebiet einen Bebauungsplan mit Grünordnung aufzustellen.

Das Planungsgebiet ist östlich der Freisinger Landstraße im Flächennutzungsplan großteils als Gewerbegebiet mit vorrangigen Maßnahmen zur Verbesserung der Grünausstattung dargestellt. Es liegt zudem in einem regionalen Grünzug, der als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist. Westlich der Freisinger Landstraße ist im Flächennutzungsplan Gewerbegebiet dargestellt.

Das Planungsgebiet hat über Jahrzehnte keine bzw. dieser Darstellung entsprechende Entwicklung erfahren. Die zwischenzeitlich teils etablierten oder genehmigten Nutzungen lassen eine unerwünschte Entwicklung in kerngebietstypische Nutzungen befürchten.

Für das Planungsgebiet selbst bestehen keine qualifizierten oder einfache Bebauungspläne. Daher ist Planungsbedürftigkeit für eine angemessene stadtplanerische Entwicklung gegeben.

Im östlichen Planungsgebiet sind unbebaute Flächen vorhanden, zu denen Vorbescheide für ein Pflegeheim mit Schmerztherapiezentrum und Sozialstation bzw. ein Pflegezentrum bestehen; südlich davon besteht ein Discountmarkt. Nördlich schließt ein größeres Bürogebäude an, für das eine Nutzungsänderung in ein Hotel, Bordell und Schwimmbad beantragt ist. Im westlichen Planungsgebiet besteht ein großer Gewerbe- und Verwaltungskomplex.

Planungsziele sind insbesondere die städtebauliche Aufwertung der Stadteinfahrt an der Freisinger Landstraße durch eine Straßenrandbebauung und Schließung der bestehenden Baumreihe, eine offene Bebauung nach Osten, die Minimierung von Nutzungskonflikten (bestehende Wohnbebauung / genehmigte Nutzungen wie Pflegeheim / Lage im Landschaftsschutzgebiet, Naherholungsgebiet) durch Ausschluss problematischer Nutzungen (wie z.B. Tankstellen, Vergnügungsstätten, bordellartige Betriebe, o.a.), ferner die Prüfung, ob Wohnen möglich ist, und die Anbindung des Planungsgebietes und der westlich bestehenden Siedlungsgebiete an das bestehende Wegesystem des Erholungsraums „Nördliche Isarauen“.

Zur Sicherung der städtebaulichen Ordnungsabsichten ist ein Bebauungsplan mit Grünordnung aufzustellen und ggf. der Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung zu ändern.

München, 19. Februar 2009

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

**Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG)
sowie der Verordnung zum Schutz gegen die
Blauzungenkrankheit (BlauzungenV),
der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung
der Blauzungenkrankheit (BlauzungenSchV),
der EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverord-
nung, der Verordnung über bestimmte Impfstoffe
zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit,
der EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverord-
nung und der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV);**

Durchführung der Impfkampagne gegen die Blauzungen-
krankheit

Die Landeshauptstadt München – Kreisverwaltungsreferat –
als zuständige Kreisverwaltungsbehörde erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung vom 31.07.2008 wird aufgehoben.
2. Alle Halter von Schafen, Ziegen und Rindern haben unverzüglich ab Impfstoffverfügbarkeit jedoch bis spätestens 19.06.2009 ihre über drei Monate alten Schafe, Ziegen und Rinder durch einen eigens beauftragten Tierarzt gegen die Blauzungenkrankheit impfen zu lassen.
Die Immunisierung der Schafe, Ziegen und Rinder erfolgt nach den Vorgaben des jeweiligen Impfstoffherstellers.
3. Tiere, die zum vorgesehenen Impftermin nicht impffähig sind, sind bei der Erlangung der Impffähigkeit unverzüglich nach den Vorgaben unter Nr. 2. dieser Allgemeinverfügung durch einen eigens beauftragten Tierarzt impfen zu lassen.
4. Halter von Rinder- Schaf- und Ziegenbeständen, denen vom Amt für Landwirtschaft noch keine zwölfstellige Registriernummer zugeteilt wurde (z.B. DE 09 162 xxx xxxx) müssen sich umgehend registrieren lassen.
5. Vorbehaltlich eines Widerrufs kann die Behörde genehmigen, dass Rinder von der BT-Impfpflicht ausgenommen werden:
 - a) wenn Rinder in reiner Stallmast gehalten werden
 - b) bei Besamungsbullen
 - c) wenn bei der Impfung Gefahr für Leib und Leben besteht
 - d) wenn durch eine entsprechende Laboruntersuchung eine natürliche Immunität nachgewiesen wurde.
6. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1. – 4. wird angeordnet.
7. Kosten werden nicht erhoben.
8. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

München, 11. Februar 2009

Dr. Blume-Beyerle
Kreisverwaltungsreferent

Hinweise:

1.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Kreisverwaltungsreferat, Ruppertstraße 11, 80337 München aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten im Zimmer 285 eingesehen werden.

2.

Der entsprechende Impfstoff wird durch die Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat – HA I/341 – Veterinäramt, Thalkirchner Str. 106, 80337 München (Tel.: 089/233-36313), bereitgestellt. Der vom Tierhalter eigens beauftragte Tierarzt wird gebeten, sich mit o.g. Stelle in Verbindung zu setzen.

3.

Tierhalter, die entgegen § 4 Abs. 1a Satz 1 der EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung ein dort genanntes

Tier nicht impfen lassen, begehen eine Ordnungswidrigkeit, die gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 der EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes mit Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.

4.

Eine eventuelle Anfechtung dieser Verfügung hat gem. § 80 Nr. 2 TierSG keine aufschiebende Wirkung.

5.

Nach § 69 Abs. 1 Nr. 1d TierSG kann Betrieben, die nicht geimpft haben, bei einem Ausbruch der Blauzungenkrankheit die Entschädigung versagt werden.

6.

Die Registriernummer unter Ziffer 4. dieser Allgemeinverfügung ist beim Amt für Landwirtschaft (Wasserburger Str. 2, 85560 Ebersberg, Tel. 08092/2699-0, Fax. 08092/2699-140, E-Mail: poststelle@alf-eb.bayern.de) zu beantragen.

Gründe:

I.

Die Blauzungenkrankheit ist eine durch Insekten übertragene Viruskrankheit der Wiederkäuer, die sich nach ihrem erstmaligen Auftreten in Deutschland im Jahr 2006 in der Folgezeit rasant ausgebreitet und insbesondere im Jahr 2007 zu schwerwiegenden Einzeltierkrankungen bis hin zu existenzbedrohenden Tierverlusten geführt hat.

Insgesamt sind in Deutschland bisher über 22.000 Infektionen aufgetreten. Im Freistaat Bayern wurden im Jahr 2007 281 Erkrankungen von Tieren an der Blauzungenkrankheit registriert, davon ca. ein Drittel bei Rindern und zwei Drittel bei Schafen. 2008 waren es bisher 15 neue Fälle, mehrheitlich in Unterfranken.

Um die weitere Ausbreitung der Blauzungenkrankheit einzudämmen, hat das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die rechtlichen Voraussetzungen für die Schutzimpfung empfänglicher Tiere geschaffen.

Die in Deutschland bestehende Impfpflicht für Rinder, Schafe und Ziegen soll das Auftreten und die Ausbreitung der Blauzungenkrankheit des Serotyps 8 in der vektoraktiven Zeit minimieren und dadurch wirtschaftliche Folgeschäden mindern. Dieses Ziel lässt sich nur erreichen, wenn zügig ein möglichst hoher Anteil der Tierpopulation geimpft wird.

II.

1. Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Landeshauptstadt München zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts (GVBl. S. 152, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2003, GVBl. S. 497) i. V. m. § 2 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts (BayRS 7831-1-2-G, zuletzt geändert durch VO vom 03.04.2003, GVBl. S. 315) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG - BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2002).

2. Rechtsgrundlage für die Nrn. 1. – 3. dieser Allgemeinverfügung ist § 79 Abs. 4 i.V.m. §§ 18 und 23 TierSG in der Neufassung vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260), geändert durch

Gesetz vom 13.04.2006 (BGBl. I S. 855), § 4 Abs. 1a Satz 2 und Abs. 2 der Durchführungsverordnung vom 31.08.2006 (eBAnz AT 46 2006 V1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.05.2008 (BGBl. I S. 1599). Hiernach hat derjenige, der Rinder, Schafe oder Ziegen hält, diese nach Maßgabe des Satzes 2 mit einem Impfstoff im Sinne des Absatzes 1 impfen zu lassen. Gem. § 4 Abs. 1 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung dürfen empfängliche Tiere gegen Blauzungenkrankheit nur mit inaktivierten Impfstoffen, bei deren Herstellung Virusstämme des Serotyps 8 versendet worden sind, geimpft werden.

Die Voraussetzung des § 4 Abs. 1a Satz 3 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung für den Erlass der Verfügung ist dadurch geschaffen worden, dass die in der Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (s. Art. 1 der Verordnung vom 02.05.2008, BGBl. I S. 1599) aufgezählten Impfstoffe abweichend von § 17c Abs. 1 Satz 1 des Tierseuchengesetzes von der Zulassungspflicht für das Inverkehrbringen und das Anwenden befreit wurden.

Die festgelegten Maßgaben für die Durchführung der BT-Impfung beruhen auf § 4 Abs. 1a Satz 2 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung. Die zuständige Behörde legt hiernach den Zeitpunkt der Impfung sowie die näheren Einzelheiten ihrer Durchführung fest.

Laut Mitteilung vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 21.07.2008 sind nunmehr alle Rinder in Bayern flächendeckend gegen Blauzungenkrankheit zu impfen.

Die Maßgaben zur Impfung sind geeignet und angemessen insbesondere jedoch erforderlich, um die Vorgaben des nationalen Impfplanes umzusetzen.

3. Rechtsgrundlage für die Pflicht zur Registrierung unter Nr. 4 dieser Verfügung ist § 78 Nr. 2 TierSG i.V.m. § 26 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ViehVerkV. Gemäß § 78 Nr. 2 TierSG kann die zuständige Behörde zur wirksamen Ausführung der Schutzmaßnahmen gegen die allgemeine Gefahr gegen Tierseuchen eine behördliche Registrierung, einschließlich der Vergabe von Registriernummern, von Haustieren vorschreiben. Wer Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Einhufer, Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel halten will, hat dies der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart anzuzeigen (§ 26 Abs. 1 Satz 1 ViehVerkV). Die zuständige Behörde oder eine von dieser beauftragten Stelle erfasst die nach Abs. 1 angezeigten Haltungen oder Betriebe unter Erteilung einer Registriernummer in einem Register (§ 26 Abs. 2 Nr. 1 ViehVerkV). Gerade im Hinblick auf eine Verhinderung oder Bewältigung eines Tierseuchengeschehens, kann es bedeutsam sein, Angaben über Betriebe, ihre Standorte und die von ihnen gehaltenen Tiere zu haben. Bei Vorliegen dieser Daten können bei Ausbruch einer Tierseuche die entsprechenden Schutzmaßnahmen umgehend veranlasst und die Tierhalter entsprechend informiert werden.

4. Die Ausnahmen von der Impfpflicht in Ziffer 5. dieser Allgemeinverfügung stützen sich auf § 4 Abs. 2 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung VO(EG) 1266/2007). Ihnen stehen derzeit tierseuchenrechtliche Belange insbesondere das angestrebte Impfziel nicht entgegen. Rinder in Stallhaltungen sind dem Vektor der Blauzungenkrankheit weniger stark ausgesetzt weshalb von Ihnen eine geringere Gefahr ausgeht. Beim bisherigen Tierseuchengeschehen hat sich gezeigt, dass bei den Rindern die größten wirtschaftlichen Schäden bei den Kühen und den weiblichen Nachzuchttieren auftreten, so dass die Impfung gegen die Blauzungenkrankheit bei dieser Tierart vorzugsweise auf diese Gruppe konzentriert werden kann.

Durch die Impfung soll der für das laufende Jahr zu befürchtende wirtschaftliche Schaden infolge Tod der Tiere oder Fieber, Lahmheiten und Leistungsabfall gemindert werden. Diese Zielsetzung kann nur erreicht werden, wenn eine möglichst vollständige Impfung aller Rinder, Schafe und Ziegen erfolgt und diese Tiere zum Zeitpunkt der höchsten Insektenaktivität einen belastbaren Impfschutz aufweisen. Darüber hinaus kann nur die Impfung die Weiterverbreitung der Krankheit langfristig verhindern.

Der Widerrufsvorbehalt stützt sich auf Art. 36 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG und soll z. B. bei einem veränderten epidemiologischen Verlauf der Blauzungenkrankheit eine problemlose Einbeziehung bisher ausgenommener Tiere in die Impfpflicht ermöglichen.

5. Die Anordnung des Sofortvollzuges (Ziffer 6. der Allgemeinverfügung) nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für die Pflicht zur BT-Impfung sowie die für Registrierung der Tierbestände beim Amt für Landwirtschaft sind im öffentlichen Interesse geboten. Zur Verhinderung einer Weiterverbreitung der Blauzungenkrankheit ist es erforderlich, dass hinsichtlich der im Stadtgebiet München existierenden Tierhaltungen sofort die unter den Ziffern 1. – 5. getroffenen Maßnahmen greifen. Die Gefahr des Ausbruchs der Blauzungenkrankheit und die damit drohenden wirtschaftlichen Schäden ist höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs.
6. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts.
7. Nach § 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann als ein hiervon abweichender Tag jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Da die Impfungen gegen die Blauzungenkrankheit im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. **Wenn Widerspruch eingelegt wird**
Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt München (Kreisverwaltungsreferat), 80466 München, oder zur Niederschrift im Dienstgebäude des Kreisverwaltungsreferates, Ruppertstraße 11, 80337 München, einzulegen. Am letzten Tag des Fristablaufs steht

nach Dienstschluss zur Einlegung des Widerspruchs der Sonderbriefkasten im Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), oder der Sonderbriefkasten vor dem Dienstgebäude (vor dem Eingang Lindwurmstraße) zur Verfügung, in den noch bis 24.00 Uhr der Widerspruch zur Wahrung der Frist eingeworfen werden kann. Daneben kann der Widerspruch auch bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch ohne unzureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 200 543, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007, in Kraft seit dem 01.07.2007, (GVBl 2007 S. 390) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 11. Februar 2009

Dr. Blume-Beyerle
Kreisverwaltungsreferent

Bekanntmachung über die Einleitung eines Enteignungsverfahrens

Anträge auf Enteignung nach §§ 85 ff. BauGB
Flurstück Nr. 1522/1 (Teilfläche) Gemarkung Pasing
Landsberger Straße 447, 81241 München
Eigentümer: SOS-Kinderdorf e.V., Sitz A-6021 Innsbruck
Erbbauberechtigter: Michael Spies

Az: E – BauGB 3/09 und E – BauGB 4/09

Bekanntmachung und Ladung

A.

Die Landeshauptstadt München, Kommunalreferat – Rechtsabteilung hat bei der Enteignungsbehörde die lastenfreie Enteignung einer Teilfläche von ca. 443 m² - im westlichen Bereich des Flurstücks Nr. 1522/1 Gemarkung Pasing liegend - zugunsten der Landeshauptstadt München beantragt.

Der von dem Antrag betroffenen Grundbesitz ist im Grundbuch des Amtsgerichts München von Pasing Band 571 Blatt Nr. 19922 als laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses vorgetragen und steht im Eigentum des SOS-Kinderdorf e.V., Sitz A-6021 Innsbruck. In Abteilung II des Grundbuchs ist eingetragen: **Erbbaurecht** für Michael Spies auf 99 Jahre seit 01.11.1963; Vorkaufsrecht für den jeweiligen Erbbauberechtigten von Abt. II/1; Testamentsvollstreckung ist angeordnet; Baubeschränkung auflösend bedingt für jeweiligen Eigentümer von Flst. 1522/3; Baubeschränkung auflösend bedingt für Landeshauptstadt München. Abteilung III des Grundbuchs ist frei von Eintragungen.

Das oben genannte und von dem Antrag betroffene Erbbaurecht ist im Erbbaugrundbuch des Amtsgerichts München von Pasing Band 227 Blatt 8125 als laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses vorgetragen und steht im Eigentum von Michael Spies, geboren am 04.07.1941. In Abteilung II des Erbbaugrundbuchs ist eingetragen: Erbbauzins von 54.000,- DM jährlich ab 01.11.1963; Vorkaufsrecht für alle Verkaufsfälle für den jeweiligen Eigentümer des Erbbaugrundstücks Fl.Nr. 1522/1; Tankstellenrecht für die AGIP Aktiengesellschaft in München; Trafostationsrecht für die Isar-Amperwerke AG; Baubeschränkung auflösend bedingt für den jeweiligen Eigentümer von Flst. 1522/3; Baubeschränkung auflösend bedingt für die Landeshauptstadt München; Vorgemerkt nach § 883 BGB: Anspruch auf Erhöhung des Erbbauzinses für jeweilige Eigentümer von BVNr. 1 in Bl. 19922. In Abteilung III des Erbbaugrundbuchs ist eingetragen: Grundschuld ohne Brief zu 2.000.000 DM für die Bayerische Hypo- und Vereinsbank; Grundschuld ohne Brief zu 9.020.00 DM für die Bayerische Hypo- und Vereinsbank.

Die Landeshauptstadt hat darüber hinaus beantragt, vorzeitig, spätestens aber bis 02.03.2009 in den Besitz der oben genannten Teilfläche einzuweisen nach § 116 BauGB. Die Ladung zur mündlichen Verhandlung am 12.02.2009 ist bereits erfolgt

Die Anträge auf Enteignung werden im Wesentlichen wie folgt begründet:

Mit Bebauungsplan Nr. 1922 a (8748), rechtsverbindlich seit 30.06.2006, wurde das Straßenbauvorhaben „Nordumgehung Pasing“ (NUP) zwischen den Kreuzungsbereichen Landsberger Straße / Am Knie und Lortzing-/ Bodenseestraße festgesetzt. Die Bundesstraße 2 verläuft heute auf der Achse Bodensee-/Landsberger Straße. Nach Fertigstellung der NUP soll diese die Funktion der Bundesstraße übernehmen. Als Straßenbaulastträgerin ist die Landeshauptstadt München zur Realisierung dieses Vorhabens berufen, §§ 3 Absatz 1; 5 Absatz 2 Satz 1

FStrG. Sie benötigt hierfür (u.a.) eine Teilfläche von ca. 443 m² aus dem oben beschriebenen Grundstück Flurstück Nr. 1522/1 Gemarkung Pasing ebenso wie aus dem darauf lastenden Erbbaurecht. Der Erbbauberechtigte weigert sich, das Angebot der Landeshauptstadt München anzunehmen, die zum Ausbau der Straße benötigte Fläche freihändig zu erwerben. Der Grundstückseigentümer sieht sich auf Grund seiner Rechtsbeziehung zum Erbbauberechtigten ebenfalls gehindert, die benötigte Teilfläche freihändig zu verkaufen. Deshalb müsse die Fläche nach den Grundsätzen der entschädigungspflichtigen Enteignung erworben werden, §§ 85 ff. BauGB.

Der Bau der „Nordumgehung Pasing“ diene dem Wohl der Allgemeinheit, § 87 Absatz 1 BauGB. Durch den Bau werde der Ortskern von Pasing, der derzeit mit einem Verkehrsaufkommen von 40.000 Kraftfahrzeugen/Tag belastet ist, entlastet. Dies bewirke eine massive Erhöhung der Verkehrssicherheit und eine deutliche Verbesserung des Wohn- und Geschäftsklimas. Wegen des hohen Verkehrsaufkommens und zur Vermeidung von Rückstauungen seien im Knotenpunktsbereich „Nordumgehung Pasing“ / Am Knie zwei Fahrspuren im Stauraumbereich der Lichtzeichenanlagen erforderlich – auch wegen der Nutzung durch Busse des ÖPNV. Die genannte Teilfläche aus Flurstück Nr. 1522/1 sei unabdingbar erforderlich, um den Verkehr im Kreuzungsbereich nach den Vorgaben der Projektgenehmigung leistungsfähig und sicher für alle Verkehrsteilnehmer in Zukunft abzuwickeln.

Die Landeshauptstadt München habe sich vergeblich – zuletzt am 01.08.2008 - um einen freihändigen Erwerb der abzutretenden Grundstücks- und Erbbaurechtsfläche zu angemessenen Bedingungen bemüht.

B.

Auf Grund dieser Anträge wird hiermit gemäß § 108 Absatz 1 BauGB Termin anberaumt zur mündlichen Verhandlung am

**Montag, den 30. März 2009 um 9.00 Uhr
im Dienstgebäude des Kommunalreferats, Roßmarkt 3,
80331 München, Raum 211.**

Zu dieser Verhandlung werden die Beteiligten hiermit geladen.

Die Verfahren E – BauGB 3/09 und E – BauGB 4/09 werden miteinander verbunden.

Die Beteiligten werden aufgefordert, ihre Rechte spätestens in der mündlichen Verhandlung wahrzunehmen. Auch bei Nichterscheinen der Beteiligten kann die Enteignungsbehörde über den Antrag auf Enteignung und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entscheiden.

Der Antrag auf Enteignung und die ihm beigefügten Anlagen können bei der Geschäftsstelle der Enteignungsbehörde, Zimmer 340, Kommunalreferat, Roßmarkt 3, 80331 München während der Dienststunden montags bis donnerstags von 9.00 bis 11.00 Uhr und von 13.30 bis 15.00 Uhr sowie freitags von 9.00 bis 11.00 Uhr eingesehen werden.

Telefonische Voranmeldung wird empfohlen.

Einwendungen gegen den Antrag auf Enteignung sind möglichst vor der mündlichen Verhandlung bei der Enteignungsbehörde, Roßmarkt 3, 80331 München schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

C. Verfügungs- und Veränderungssperre

Von der Bekanntmachung dieses Enteignungsverfahrens im Amtsblatt der Landeshauptstadt München an dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Enteignungsbehörde

1. Verfügungen über das Grundstück und über Rechte an dem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen

werden, durch die einem anderen ein Recht zur Nutzung oder Bebauung des Grundstücks oder eines Teils davon eingeräumt wird,

2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen des Grundstücks vorgenommen werden,
3. nicht genehmigungspflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden,
4. genehmigungspflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

D.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einleitung des Enteignungsverfahrens durch Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung ist ein Verwaltungsakt und kann nach § 217 BauGB durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Über einen solchen Antrag entscheidet das Landgericht München I, Kammer für Bau-landsachen. Der Antrag ist binnen eines Monats seit der Zustellung dieses Beschlusses bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat – Enteignungsbehörde, Roßmarkt 3, 80331 München, einzureichen. Der Antrag muss diese Ladung bezeichnen. Er soll die Erklärung, inwieweit die Ladung angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll weiterhin die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen. Es sollen Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

München, 16. Februar 2009

Landeshauptstadt München
Kommunalreferat
Enteignungsbehörde

Öffentliche Bekanntgabe i.S.d. § 1 Abs. 4 AVBFernwärmeV der SWM Versorgungs GmbH

Die SWM haben ihre Preisliste mit den Preisen und Preisregelungen für Fernwärmeanschlüsse (Preisblatt „Preise Netz- bzw. Hausanschlüsse der SWM Versorgungs GmbH“) zum 01.03.2009 angepasst.

Die Staffelung zur Ermittlung der Preise für den Baukostenzuschuss wurde angepasst und die Anzahl der Gruppen wurde reduziert. Die Bezugsgröße der Kostenerstattung für die Herstellung von Hausanschlüssen wurde von der Leistungsgröße auf die Größe der Rohrdimension umgestellt.

Das Preisblatt finden Sie auf unseren Internetseiten unter www.swm.de. Außerdem liegt es in den Geschäftsräumen der SWM, Emmy-Noether-Straße 2, 80287 München, zur Einsichtnahme aus.

Die bisher gültigen Kostenerstattungsregelungen und das bisher gültige Preisblatt treten außer Kraft und verlieren damit ihre Gültigkeit.

München, 27. Februar 2009

SWM Versorgungs GmbH

**Bekanntmachung
über die Absicht der Umstufung einer Teilstrecke der
„Eichenauerstraße“**

Es ist beabsichtigt, die bisher als „Gemeindeverbindungsstraße“ gewidmete Teilstrecke der „Eichenauer Straße“ zwischen km 0,262 (262 m westlich der Ubostraße = ehemalige Straße „Am Bienenheim“) und km 0,307 (Wildenrother Straße) zur „Ortsstraße“ umzustufen.

Da die anliegenden Grundstücke inzwischen bebaut wurden, sind die Kriterien für eine Gemeindeverbindungsstraße nicht mehr gegeben.

Die Absicht der Umstufung wird hiermit gemäß Art. 7 Abs. 4 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) bekanntgegeben.

München, 27. Februar 2009 Baureferat – Abteilung
Verwaltung und Recht

Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 11/SBH-08/0037, ausgestellt am 01. 09. 2005 für Frau Ingrid Mörschbacher ist abhanden gekommen.

Der Ausweis wird für ungültig erklärt.
Vor Missbrauch wird gewarnt.

München, 18. Februar 2009 Landeshauptstadt München
Sozialreferat
Sozialbürgerhaus
Giesing-Harlaching
Geschäftsstelle

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

**Munzig, Jörg: Teilungserklärung und Gemeinschaftsordnung. 2. Aufl. - München: Beck, 2008. X, 158 S. 1 CD-ROM (Beck'sche Musterverträge; 35)
ISBN 978-3-406-57445-0; € 23,90.**

Im Wohnungseigentumsgesetz sind die Rechtsverhältnisse einheitlich für alle Wohnanlagen geregelt. Diese abstrakten Bestimmungen lassen sich weitgehend an konkrete Bedürfnisse anpassen.

Der Band erläutert das Muster einer Gemeinschaftsordnung in seinen verschiedenen Regelungskomplexen. Insgesamt 77 einzeln nummerierte zusätzliche Klausel-Vorschläge ergänzen das Standardmuster. Die einzelnen Formulierungsvorschläge lassen sich miteinander kombinieren und ermöglichen so die Abfassung einer Gemeinschaftsordnung, die den tatsächlichen Bedürfnissen Rechnung trägt.

Die Neuauflage berücksichtigt die Auswirkungen der WEG-Reform 2007 auf die Gestaltung der Gemeinschaftsordnung.

Zusätzlich ist das Muster einer Teilungserklärung vorangestellt und erläutert.

Die Formulartexte sind auf einer beigefügten CD-ROM zu finden und können in die eigene Textverarbeitung übernommen werden. Weiterführende Literatur und Hinweise auf Rechtsprechung schließen den Band ab.

**Bachmeier, Werner: Rechtshandbuch Autokauf. Neu- und Gebrauchtwagen. Kauf und Leasing. Kauf im Internet. - München: Beck, 2008. XXIII, 361 S.
ISBN 978-3-406-57143-5; € 49.-**

Die Neuerscheinung befasst sich mit Fragen, die sich beim Neu- und Gebrauchtwagenkauf zwischen Herstellern, Händlern und Käufern ergeben. Behandelt werden der Kaufvertrag, Sachmängelhaftung, Finanzierungsfragen und Sicherungsrechte, Garantieverträge, Produkthaftung, prozessuale Besonderheiten und steuerrechtliche Fragen.

Das Werk erläutert den Auslands-, Neuwagen- oder Gebrauchtwagenkauf im Internet sowie Leasing, aber auch die Schadensabwicklung bei Unfällen während der Probefahrt.

Der Anhang bietet eine Sammlung von Internetadressen zur Thematik. Ein Glossar technischer Begriffe rundet den Band ab.

**Pflegeversicherung 2008 - das Pflege-Weiterentwicklungsgesetz (PfWG). Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) in der Fassung des PfWG vom 28. Mai 2008. Textausgabe mit amtlichen Begründungen ... Bearb. von Georg Vogel. - Sankt Augustin: Asgard-Verlag Hippe, 2008. 351 S.
(CareHelix - Pflege; 7) ISBN 978-3-537-72807-4; € 22,90.**

In der Ausgabe werden alle neuen und geänderten Vorschriften des SGB XI in der durch das Pflege-Weiterentwicklungsgesetz geänderten Fassung vollständig abgedruckt. Die Änderungen des GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetzes zum 1. Juli 2008 wurden dabei berücksichtigt.

Die Änderungen in den einzelnen Vorschriften werden fett hervorgehoben. Nach der jeweils geänderten Vorschrift folgen die amtlichen Begründungen. In einer synoptischen Darstellung werden die Änderungsvorschläge der Bundesregierung und die weiteren im Gesetzgebungsverfahren vorgenommenen Veränderungen den ab 1. Juli 2008 geltenden Vorschriften gegenüber gestellt.

Die beiliegende CD-ROM enthält alle anderen Materialien des Gesetzgebungsverfahrens zum PfWG - vom Referentenentwurf über die Anhörungen und Beratungen im Bundesrat und Bundestag bis hin zum verabschiedeten Gesetz.

Blank, Hubert und Ulf P. Börstinghaus: Miete. Kommentar. - 3., völlig Neubearb. Aufl. - München: Beck, 2008. XV, 1403 S. ISBN 978-3-406-56954-8; € 68.-

Der Kommentar erläutert knapp und klar das Mietrecht mit seinen verfahrensrechtlichen Besonderheiten.

Die Neuauflage mit Stand Anfang Juni 2008 berücksichtigt alle wichtigen Neuerungen wie die Regelungen zur Einsparung von Energie oder das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz. Zahlreiche neue Entscheidungen wurden eingearbeitet, insbesondere die Rechtsprechung des BGH zur Abwälzung von Schönheitsreparaturen auf den Mieter, zu den Kündigungsausschlüssen

Vereinbarungen und zu den zahlreichen mit der Betriebskostenabrechnung verbundenen Fragen.

Sozialgesetzbuch. Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung. SGB IV. Kommentar. Hrsg. v. Ralf Kreikebohm. - München: Beck, 2008. XII, 482 S. ISBN 978-3-406-57655-3; € 68.-

Die Neuerscheinung aus der gelben Reihe des Beck-Verlages stellt für die arbeits- und sozialrechtliche Praxis der Betriebe, Behörden und Gerichte die gemeinsamen Vorschriften der Sozialversicherung vor, die im Sozialgesetzbuch IV zusammengefasst sind.

Der Kommentar erläutert die zentralen Abgrenzungs- und Verfahrensfragen wie sozialversicherungspflichtige Beschäftigung; geringfügige Beschäftigung; selbständige Tätigkeit; Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen und Gesamteinkommen; Leistungen und Beiträge; Sozialversicherungsausweis; Meldepflichten des Arbeitgebers; Verfahren und Haftung bei der Beitragszahlung; Organisation der Sozialversicherung.

Mit diesem neuen Band sind jetzt alle Sozialgesetzbücher in der handlichen kompakten Reihe „Gelbe Erläuterungsbücher“ erschienen.

Schulordnung für die Volksschulen in Bayern - VSO. Kurzkomentar mit eingearbeiteten Bestimmungen des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen. Von Georg Hahn. - 26. Aufl. - München: Maß, 2008. 248 S. ISBN 978-3-938138-92-2; € 9,80.

Die Neuauflage ist textlich auf den Stand vom 11.9.2008 aktualisiert worden. Die letzten amtlichen Änderungen sind am Rand markiert und verweisen hiermit auf die aktuellen Neuregelungen. Zusätzlich sind die für die Volksschule maßgeblichen Bestimmungen des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) mit Stand 22.7.2008 eingearbeitet.

Der Text der VSO ist mit einem Raster unterlegt, gesetzliche Bestimmungen (BayEUG) sind fett gedruckt. Die Erläuterungen sind zur besseren Unterscheidung kursiv gedruckt. In den Anlagen sind die Studentafeln ausgewiesen und Musterformulare von Zeugnissen abgebildet. Ein Stichwortverzeichnis erschließt die Ausgabe.

Hornmann, Gerhard: Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG). Kommentar. - 2. Aufl. - München: Beck, 2008. XXXIII, 1109 S. (Landesrecht Hessen) ISBN 978-3-406-58168-7; € 79.-

Der Kommentar zum „Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG)“ wendet sich an die polizeiliche und gefahrenabwehrbehördliche Praxis. Besonderes Augenmerk wird auf die Einarbeitung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der Verwaltungsgerichte, der ordentlichen Gerichte und anderer Gerichte gelegt. Zahlreiche Beispiele verdeutlichen Inhalt und Grenzen der Befugnisnormen.

Der Kommentar auf dem Rechtsstand Mai 2008 zeichnet die Entwicklung des HSOG nach und berücksichtigt die Änderungen:

- die Änderungen der Befugnis zur Rasterfahndung
- die Erweiterung der Befugnisse zur automatisierten Datenverarbeitung
- die Einführung der Befugnis zur Datenerhebung durch Observation und den Einsatz technischer Mittel
- die Zulassung von Videoüberwachungen und Schleierfahndung
- die Ausweitung der sog. klassischen Befugnisnormen wie Betretungsrechte, Gewahrsamnahme.

Berücksichtigt ist zudem die HundeVO, die die Rechtsgrundlage zur besseren Kontrolle von Haltern gefährlicher Hunde schafft. In den Anhang sind einschlägige Verordnungen und Verwaltungsvorschriften aufgenommen. Ein differenziertes Sachregister erschließt den Kommentar.

Huber, Bertold und Ralph Göbel-Zimmermann: Ausländer- und Asylrecht. - 2., völlig Neubearb. Aufl. - München: Beck, 2008. XL, 780 S. (NJW-Praxis; 41) ISBN 978-3-406-33348-4; € 68.-

Die Neuauflage fasst jetzt in einem Band die relevanten Themen des Ausländer-, Asyl- und Flüchtlingsrechts zusammen. Die einzelnen Teilbereiche sind inhaltlich nach ihrer Bedeutung in der Praxis gewichtet. Der zunehmenden Bedeutung des Zuwanderungs- und Aufenthaltsrechts tragen die Autoren Rechnung.

Der Band berücksichtigt die jüngsten Neuerungen im Ausländerrecht, insbesondere das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der EU. Dieses Gesetz bringt vielfältige Änderungen, die vorrangig das Aufenthaltsgesetz, die Aufenthaltsverordnung, das Freizügigkeitsgesetz/EU sowie das Asylverfahrensgesetz betreffen. Dabei geht es um die Thematik Familienzusammenführung, Förderung der Mobilität ausländischer Studenten, Bekämpfung des Menschenhandels sowie Sanktionsmöglichkeiten bei unerlaubt selbständiger Erwerbstätigkeit.

Ein detailliertes Inhaltsverzeichnis und ein differenziertes Sachregister erschließen den Band.

Heidenreich, Jürgen: SGB XI - Beitrags- und Versicherungsrecht. - 1. Aufl. - Sankt Augustin: Asgard-Verlag Hippe, 2008. 438 S. (CareHelix - Pflege; 4) ISBN 978-3-537-72804-3; € 29,80.

Im Recht der gesetzlichen Pflegeversicherung ist der Bereich Beitrags- und Versicherungsrecht eines der wichtigsten Themengebiete. Der neue Kommentar konzentriert sich auf die entsprechenden Vorschriften:

- versicherungspflichtiger Personenkreis (§§ 20 - 27 SGB XI)
- Organisation (§§ 46 - 51 SGB XI)
- Finanzierung (§§ 54 - 61 SGB XI)
- Finanzmittel und Ausgleich (§§ 62 - 68 SGB XI).

Die Vorschriften werden klar strukturiert dargestellt und unter Einbeziehung der relevanten Rechtsprechung kommentiert. Zahlreiche Beispiele machen die Berechnungen nachvollziehbar. Im Anhang sind einschlägige Gesetzestexte und Verlautbarungen zu finden.

Der Kommentar will mit seinen Erläuterungen auch Nicht-Juristen in ihrem Alltag unterstützen.

Sozialgesetzbuch. Gesetzliche Rentenversicherung - SGB VI. Kommentar. Hrsg. von Ralf Kreikebohm. - 3. Aufl. - München: Beck, 2008. XXXIII, 1331 S. ISBN 978-3-406-53689-2; € 150.-

Der Kommentar zum SGB VI bietet einen schnellen und aktuellen Gesamtüberblick über das derzeit geltende Rentenrecht mit seinen jüngsten Reformen.

Die Neuauflage mit Stand Juli 2008 berücksichtigt zahlreiche Neuregelungen. Durch die Gesetze für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt wurde die rentenrechtliche Berücksichtigung der Arbeitslosigkeit neu geregelt. Das RV-Nachhaltigkeitsgesetz modifizierte die Rentenanpassungsformel. Zudem wurde das Renteneintrittsalter angehoben. Eingearbeitet sind das Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der Gesetzlichen Krankenversicherung, das Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten sowie das Gesetz zur Einführung des Elterngeldes.

Quaas, Michael und Rüdiger Zuck: Medizinrecht. Öffentliches Medizinrecht, Pflegeversicherungsrecht, Arzthaftpflichtrecht, Arztstrafrecht. - 2. vollständig neu bearb. Aufl. - München: Beck, 2008. LVI, 958 S. (NJW-Praxis; 72) ISBN 978-3-406-55382-0; € 94.-

Der Band informiert über das junge Rechtsgebiet, das die beiden Autoren im Sinne eines „öffentlichen“ Medizinrechts verstehen. Als Querschnittsmaterie ist das Medizinrecht interdisziplinärer Natur.

Nach den Rahmenbedingungen werden die Grundzüge des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung dargestellt. Breiten Raum nimmt anschließend das Recht der Leistungserbringer ein. Der Bogen spannt sich vom Vertragsarztrecht, über die Krankenhäuser, Zahnärzte und Zahntechniker, Heilpraktiker, Psychotherapeuten bis hin zu den medizinischen Versorgungszentren. Der dritte Abschnitt beschäftigt sich mit dem Medizinprodukte-Recht, dem Arzneimittel- und Verbandsrecht, dem Heil- und Hilfsmittelrecht. Der letzte Teil erläutert mit der Biomedizin, dem Pflegeversicherungsrecht und dem Arztstrafrecht besondere Bereiche des Medizinrechts.

Die Neuauflage behandelt das Gesetz zur Beschränkung der Ausgaben für Arzneimittel sowie die Reform des Vertragsarztrechts. Auf die anstehende Novellierung der Medizinprodukte-richtlinie (EU) und auf die Pläne einer Neuregelung der Finanzierung im Gesundheitswesen wird eingegangen. Die aktuelle Rechtsprechung ist eingearbeitet.

Schulordnung für die Volksschulen in Bayern - VSO. Mit Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen. (BayEUG). - 29. Aufl. - München: Maiß, 2008. 146 S. ISBN 978-3-938138-82-3; € 5,30.

Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung in Bayern - VSO-F. Mit Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen. (BayEUG). - 9. Aufl. - München: Maiß, 2008. 180 S. ISBN 978-3-938138-91-5; € 8.-

Schulordnung für die Berufsschulen in Bayern - BSO. Mit Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen. (BayEUG). - 13. Aufl. - München: Maiß, 2008. 111 S. ISBN 978-3-938138-90-8; € 6,80.

In den Schulordnungen sind die Texte aktualisiert worden. Die amtlichen Änderungen zu den jeweiligen Voraufgaben sind am Rand markiert und verweisen hiermit auf die aktuellen Neuregelungen.

Die Broschüren sind mit Anlagen ausgestattet und enthalten die einschlägigen Stundentafeln. Den Ausgaben jeweils vorangestellt ist das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen mit Stand 22.7.2008.

Voppel, Reinhard: VOF. Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen. Unter Mitwirkung von Wolf Osenbrück und Christoph Bubert. - 2. Aufl. - München: Beck, 2008. XV, 1115 S. ISBN 978-3-406-56309-6; € 108.-

Als Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie in nationales Recht ist die VOF ein Regelwerk zur Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen durch die öffentliche Hand. Der Kommentar erläutert die einzelnen VOF-Paragraphen anhand der aktuellen Rechtsprechung. Die Schwerpunkte liegen auf den in der Praxis wichtigen Fragen des persönlichen Anwendungsbereiches, der Abgrenzung zu VOB und VOL und der Ermittlung des richtigen Auftragswertes. Das Vergabeverfahren wird ausführlich erläutert und die für die Auftragserteilung entscheidenden Wertungskriterien werden eingehend vorgestellt. Die Neuauflage kommentiert die VOF in der aktuellen Fassung 2006. Der Referentenentwurf für ein Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts konnte noch mit einbezogen werden. In den umfangreichen Anhang sind die einschlägigen Rechtsgrundlagen aufgenommen.

SGB V. Gesetzliche Krankenversicherung. Kommentar. Hrsg. v. Ulrich Becker und Thorsten Kingreen. - München: Beck, 2008. XLIX, 1388 S. ISBN 978-3-406-57087-2; € 98.-

Der neue Kommentar aus der gelben Reihe vom Beck-Verlag erläutert das Sozialgesetzbuch V. Alle Vorschriften der Gesetzlichen Krankenversicherung werden prägnant für die Praxis kommentiert. Die ausgewiesenen Experten des Krankenversicherungsrechts legen besonderen Wert auf die systematische Erfassung der unterschiedlichen Regelungsmaterien des Rechts der Gesetzlichen Krankenversicherung und auf eine Auswertung der maßgeblichen Rechtsprechung. Das Werk berücksichtigt alle Änderungen durch das GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz, das Pflegeweiterentwicklungsgesetz einschließlich dem Gesundheitsfonds ab 1.1.2009.

Wägenbaur, Bertrand: Satzung und Verfahrensordnungen EuGH/EuG: EuGH VerfO. Kommentar - München: Beck, 2008. XV, 525 S. 1 CD-ROM. ISBN 978-3-406-55200-7; € 78.-

Der neue gelbe Kommentar aus dem Beck-Verlag gibt einen Überblick über das Verfahrensrecht vor den Europäischen Gerichten.

Im Mittelpunkt stehen die formellen Voraussetzungen der verschiedenen europäischen Rechtsbehelfe, wie sie insbesondere durch das Protokoll über die Satzung des Gerichtshofs und die Verfahrensordnungen des EuGH und EuG geregelt werden. Das auf mehrere Ebenen verteilte Europäische Prozess- und Verfahrensrecht wird anhand der einschlägigen Rechtsprechung der Europäischen Gerichte kommentiert. Einbezogen werden auch die von den Gerichten selbst erlassenen Leitlinien, wie z.B. die „Dienstsanweisungen“ und „Praktischen Anweisungen“.

gen für die Parteien“. Der Band bietet die Möglichkeit einer schnellen Orientierung bei Klagen vor den Europäischen Gerichten.
Auf der beigefügten CD-ROM sind die wichtigsten Leitlinien zu finden.

EnWG. Energiewirtschaftsgesetz. Kommentar. Hrsg. v. Gabriele Britz, Johannes Hellermann und Georg Hermes. - München: Beck, 2008. XXXII, 1386 S. ISBN 978-3-406-49933-3; € 184.-

Das Energiewirtschaftsgesetz wurde durch das Zweite Gesetz zur Neuordnung des Energiewirtschaftsrechts grundlegend reformiert und völlig neu gefasst.
Der neue gelbe Kommentar aus dem Beck-Verlag erläutert prägnant die Vorschriften des aktuellen Energiewirtschaftsgesetzes:

- die Herstellung und Förderung von Wettbewerb durch faire Nutzzugangsbedingungen, flankiert durch Entflechtungsregeln für integrierte Energieversorgungsunternehmen und umfangreiche Regulierungsbefugnisse insbesondere der Bundesnetzagentur
- zahlreiche Regelungen zum behördlichen und gerichtlichen Verfahren
- Pflichten der Netzbetreiber, die Grundversorgungspflicht, Fragen der Planung von Energieversorgungsleitungen und der Wegenutzung sowie Vorkehrungen im Interesse der Versorgungssicherheit.

Ein Stichwortregister hilft dem raschen Auffinden der gesuchten Informationen.

Der Autorenkreis setzt sich zusammen aus Hochschullehrern, Rechtsanwälten und Mitarbeitern aus Ministerien und der Bundesnetzagentur. Alle Verfasser sind gute Kenner der Thematik.

Aßelborn, Andrea und Michael Casser: Haftungsfallen für den WEG-Verwalter. - 1. Aufl. - Freiburg: Haufe, 2008. 256 S. Mit 1 CD-ROM (Haufe Praxisratgeber) ISBN 978-3-448-08793-2; € 48.-

Mit der WEG-Reform, die zum 1.7.2007 in Kraft trat, gibt es durch die Vorschrift des Paragraphen 49 Abs. 2 WEG einen konkret im Gesetz benannten Schadensersatzanspruch gegen den Verwalter.

Der Band informiert über die wichtigsten Grundsätze zur Verwalterhaftung. Die Verwalterhaftung wird am Beispiel der im Alltag wichtigen Verkehrssicherungspflicht nochmals verdeutlicht. Im Hauptteil beschreiben die Autoren typische Situationen, aus denen dem Verwalter ein Haftungsrisiko erwachsen kann. Zugleich geben die Verfasser dem Verwalter Handlungsempfehlungen zur Vermeidung.

Der Anhang bietet zahlreiche Muster, die auch auf der beigefügten CD-ROM zu finden sind. Weitere Formulare und Vollmachten, Verträge und Gesetze sowie ein Excel-Tool zum Führen einer Beschluss-Sammlung sind auf der Scheibe zu finden.

Arbeitnehmerüberlassungsgesetz. AÜG. Kommentar. Hrsg. von Gregor Thüsing. - 2. Aufl. - München: Beck, 2008. XXVIII, 624 S. ISBN 978-3-406-57566-2; € 68.-

Der Praktikerkommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages erläutert das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz. Der Kommentar zum Recht der Leiharbeit geht insbesondere ein auf die neuen Befristungsregelungen und das Gebot zur Gleichbehandlung von Stammbesetzung und Leiharbeitsnehmern.

Die Neuauflage berücksichtigt neben der Instanzrechtsprechung auch sämtliche zum AÜG der letzten Jahre ergangenen höchstrichterlichen Urteile sowie die zur Rechtsentwicklung des AÜG veröffentlichte Literatur. Des weiteren sind die Änderungen des Gesetzes durch die Neunte Zuständigkeitsanpassungsverordnung enthalten.

Ein Fundstellenverzeichnis rundet den Kommentar ab.